

Nach der neuen Gesetzgebung, die wir in den nächsten Jahren ausarbeiten, sollen Massnahmen jedoch nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch sonst bei Bedrohung oder Marktstörungen getroffen werden können. Zu diesem Zweck bedarf es zunächst einer neuen Verfassungsgrundlage. Wir haben beschlossen, die Neufassung von Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe e der Bundesverfassung am 2. März 1980 zur Volksabstimmung zu bringen.

135        Staatsschutz (vgl. Ziff. 216)

2            B U E R G E R    U N D    S T A A T

21            RECHTSSTAAT UND VERFASSUNG

211          Bundesverfassung

211.1        Totalrevision der Bundesverfassung

Die geltende Bundesverfassung weist formale und inhaltliche Mängel auf: Fehlende Systematik, uneinheitliche Regelungsdichte und Terminologie, Detailierungen ohne Verfassungsrang, veraltete Bestimmungen und Lücken. Die wissenschaftlich-technische Entwicklung und der Wandel vom Agrar- zum Industriestaat haben die Verhältnisse grundlegend geändert und die Staatsaufgaben stark anwachsen lassen. Wohl ist es bis heute meistens gelungen, die jeweiligen Sachprobleme durch punktuelle Teilrevisionen der Verfassung zu bewältigen, wo bei aber die innere Geschlossenheit der Verfassung Schaden leiden musste. Ausserdem verlagerte sich die Ausgestaltung grundlegender Normen - etwa der Grundrechte oder der staats-

leitenden Grundsätze - vom Verfassungstext weg in die Rechtsprechung.

Ziel einer Totalrevision der Bundesverfassung ist es, das Grundgesetz formal und inhaltlich gesamthaft zu bereinigen: Die wesentlichen Grundsätze und Grundwerte unseres Staates sollen in einer zeitgerechten und allgemeinverständlichen Verfassung geregelt werden, mit klarer Systematik und einheitlicher Regelungsdichte. Das Verfassungsrecht soll in Einklang gebracht werden mit der Verfassungswirklichkeit. Die Verfassung soll unser bewährtes staatliches Fundament verstärken und erneuern, um auch den Anforderungen der Zukunft gewachsen zu sein.

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Wahlen formulierte die von Bundesrat Furgler präsidierte Expertenkommission einen Verfassungsentwurf, über den im Frühjahr 1978 ein jedermann zugängliches Vernehmlassungsverfahren eröffnet wurde. Die über 800 Stellungnahmen werden jetzt ausgewertet. Damit wir entscheiden können, wie die Bemühungen um eine Totalrevision weitergeführt werden sollen, wird uns das Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht unterbreiten. Dabei wird auch zu prüfen sein, welches Verfahren das geeignetste ist.

## 211.2 Schweizerbürgerrecht

Die Verfassung setzt der Kompetenz des Bundes zur Regelung von Fragen des Erwerbes des Schweizerbürgerrechts Schranken, die nicht mehr zeitgemäß sind. Unsere Revisionsbemühungen zielen darauf ab, die Forderungen nach Gleichberechtigung von Mann und Frau auch bezüglich des Schweizerbürgerrechts zu verwirklichen. Beim Erwerb des Schweizerbürgerrechts durch Abstammung oder Heirat sollen für Mann und Frau die gleichen Regeln gelten. Unseres Erachtens wäre es angebracht, dass ein Kind bei der Geburt das Schweizerbürgerrecht erwirbt,

**Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1979 bis 1983  
vom 16. Januar 1980**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	80.001
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1980
Date	
Data	
Seite	588-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisse.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.